



Brüssel, den 2. März 2026
(OR. en)

6919/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0066 (BUD)**

**FIN 351
SOC 124**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 4 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2025/008 BE/Liberty)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 4 final.

Anl.: COM(2026) 4 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2026

COM(2026) 4 final

2026/0066 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2025/008
BE/Liberty)**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ niedergelegt.
2. Am 13. November 2025 stellte Belgien den Antrag EGF/2025/008 BE/Liberty auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Liberty Galați Belgian Branch² in Belgien.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2025/008 BE/Liberty
Mitgliedstaat	Belgien
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene ³)	Province Liège (BE33)
Datum der Einreichung des Antrags	13. November 2025
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	27. November 2025
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	27. November 2025
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	18. Dezember 2025
Frist für den Abschluss der Bewertung	10. März 2026
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Unternehmen	Liberty Galați Belgian Branch
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) ⁴	Abteilung 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung)
Bezugszeitraum (vier Monate):	24. April 2025 bis 24. August 2025
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	507

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

² „Liberty Galați Belgian Branch“ ist der Handelsname der belgischen Zweigniederlassung der in Rumänien eingetragenen Aktiengesellschaft Liberty Galați.

³ Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

⁴ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	507
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	507
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	2 358 922
Mittel für die Durchführung des EGF ⁵ (EUR)	33 866
Gesamtmittelausstattung (EUR)	2 392 788
EGF-Beitrag in EUR (85 %)	2 033 869

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Belgien hat den Antrag EGF/2025/008 BE/Liberty am 13. November 2025 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Am 27. November 2025 bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte Belgien um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 10. März 2026 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Gegenstand des Antrags sind 507 Entlassungen bei Liberty Galați Belgian Branch (Liberty). Das Unternehmen war im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung) tätig. Die Entlassungen bei Liberty erfolgten in der NUTS-2-Region Province Liège (BE33).

Interventionskriterien

6. Belgien beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern gekommen sein muss; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 24. April 2025 bis zum 24. August 2025.
8. Im Bezugszeitraum wurden bei Liberty 507 Personen entlassen.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl aller Entlassungen im Bezugszeitraum (507) ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder von dessen Auslaufen berechnet.

Förderfähige Begünstigte

10. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 507 Personen infrage.

⁵ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

11. Die Investitionen in Höhe von über 40 Mio. EUR, die GFG Alliance⁶ nach dem Erwerb von Liberty Steel Liège von ArcelorMittal im Juli 2019 tätigte, wurden durch die schwache Stahlmarktlage im Jahr 2019, die Unterbrechungen der Lieferkette aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die hohen Energiepreise infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ausgebremst.
12. Die Verzinkungsanlagen der Liberty Steel Group in Belgien standen seit Dezember 2021 still. Grund war ein Mangel an Rohstoffen, der eine Umstrukturierung zur Folge hatte, die im Jahr 2023 zur rechtlichen Übertragung von Liberty Steel Liège auf Liberty Galați (eine rumänische Tochtergesellschaft von GFG Alliance über die Liberty Steel Group) führte.
13. Trotz der Übernahme von Liberty Steel Liège durch Galați wurde die Produktionstätigkeit nicht wieder aufgenommen. Daher fanden auf die Arbeitnehmer Kurzarbeitsregelungen Anwendung. Nach einem langen Zeitraum ohne jegliche Produktionstätigkeit wurde Liberty am 22. April 2025 vom Handelsgericht Liège für insolvent erklärt⁷.
14. Doch nicht nur das Werk in Liège war in Schwierigkeiten. Probleme hatten auch die Werke von Liberty Steel in Tschechien, Polen, Italien, Rumänien und Luxemburg. Diese waren auf die ungünstigen Bedingungen auf dem Stahlmarkt bei gleichzeitigem dramatischem Mangel an liquidem Kapital der GFG Alliance Group nach der Insolvenz von Greensill Capital zurückzuführen. Da dieses private Finanzdienstleistungsunternehmen vielen Unternehmen der GFG Alliance Group kurzfristige Finanzierungen zur Verfügung stellte, gefährdete sein Konkurs das wirtschaftliche Überleben von Liberty Steel und führte zu seinem allmählichen Niedergang.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

15. Belgien hat einen hohen Anteil an Beschäftigten im Stahlsektor⁸ pro Einwohner⁹, was die Bedeutung des Sektors für die Wirtschaft des Landes unterstreicht. Darüber hinaus stellt die Insolvenz von Liberty einen großen sozialen Schock für Wallonien dar, da sie auf einem Arbeitsmarkt stattfindet, der bereits durch andere Umstrukturierungen wie im Fall von TNT-FedEx¹⁰ oder Makro¹¹ geschwächt ist, für die Belgien ebenfalls EGF-Unterstützung beantragt hat.
16. Im Oktober 2025 lag die Arbeitslosenquote für Belgien insgesamt bei 6,4 % und damit 0,6 Prozentpunkte höher als im Vorjahr und 0,5 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt (5,9 %)¹². Die Arbeitslosenquote in Wallonien steigt jedoch auf 7,8 %¹³.

⁶ Das Konglomerat GFG Alliance ist Eigentümer der Liberty Steel Group.

⁷ Belgisches Staatsblatt vom 28.4.2025, 45387.

⁸ Die Beschäftigungsquote im Stahlsektor ist der Anteil der direkten Arbeitsplätze im Stahlsektor pro 100 000 Einwohner.

⁹ Europäischer Verband der Eisen- und Stahlindustrie (EUROFER). [European steel in figures 2025](#).

¹⁰ COM(2023) 69.

¹¹ COM(2023) 470.

¹² [Eurostat](#).

¹³ [Statbel.Emploi et chômage \(9.9.2025\)](#).

17. Im dritten Quartal 2025 lag die Beschäftigungsquote in Wallonien (62,7 %)¹⁴ etwa 13 Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt (76,2 %)¹⁵. Ältere Arbeitnehmer haben es schwerer, eine neue Beschäftigung zu finden. Die nationale Beschäftigungsquote für die Altersgruppe der 25- bis 49-Jährigen liegt bei 82 %. Bei Personen ab 50 Jahren ist sie niedriger (68,2 %)¹⁶. Jeder vierte registrierte Arbeitsuchende in Wallonien war im August 2025 mindestens 50 Jahre alt¹⁷.
18. Trotz ihrer hohen Spezialisierung in den Bereichen Metallurgie, Verzinkung und Wartung in der Schwerindustrie werden die beruflichen Übergänge der Liberty-Beschäftigten durch ihr fortgeschrittenes Alter (52 % der Arbeitnehmer sind 55 Jahre oder älter und jeder zweite in dieser Gruppe ist 60 Jahre oder älter) mit einer langjährigen Tätigkeit in demselben Unternehmen (mehr als 70 % der Arbeitnehmer sind seit 24 bis 40 Jahren bei dem Unternehmen beschäftigt) erschwert. Daher benötigen diese Arbeitnehmer individuelle Unterstützung, um diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

19. Belgien hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden.
20. Belgien hat angegeben, dass die nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften¹⁸ zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen Unternehmen, die eine Umstrukturierung vornehmen, dazu verpflichten, einen Beschäftigungsdienst einzurichten, der Arbeitnehmer, welche im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, in einem Zeitraum von drei Monaten 30 Stunden Outplacement-Dienste anbietet (60 Stunden in sechs Monaten für Arbeitnehmer, die älter als 45 Jahre sind). Diese gesetzliche Verpflichtung gilt jedoch nicht für den Fall einer Insolvenz. Daher ersetzen und erweitern die Outplacement- und Berufsberatungsdienste, die in dem nachstehend unter Nummer 24 beschriebenen Maßnahmenpaket enthalten sind, die Beratungs- und Outplacement-Dienste, auf die diese entlassenen Arbeitnehmer keinen Anspruch haben.
21. Gemäß wallonischem Regionalrecht¹⁹ werden entlassene Arbeitnehmer auf Antrag ihrer Vertretungsorganisationen mit einem Wiedereingliederungsdienst (cellule de reconversion)²⁰ von Forem, der regionalen öffentlichen Arbeitsverwaltung und Berufsbildungsstelle, speziell unterstützt. Der Wiedereingliederungsdienst ist weder für den Arbeitgeber noch für Forem verpflichtend. Die Durchführung der aus dem EGF kofinanzierten Maßnahmen wird von einem solchen Wiedereingliederungsdienst verwaltet.
22. In Bezug auf die Maßnahmen zur Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte hat Belgien mitgeteilt, dass der Wiedereingliederungsdienst am 1. Juni 2025 eingerichtet wurde, also kurz nach den ersten Entlassungen.

¹⁴ [Statbel.Emploi et chômage \(9.9.2025\).](#)

¹⁵ [Eurostat.](#)

¹⁶ [Statbel.Beschäftigungsquote nach Altersgruppen.](#)

¹⁷ Le Forem. Photo locale de la demande d'emploi (aout 2025)

¹⁸ Königlicher Erlass vom 10. November 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006.

¹⁹ Wallonisches Regierungsdekret vom 29. Januar 2004, zuletzt geändert durch Dekret vom 30. April 2009.

²⁰ [Le Forem.Umstrukturierung:Wiedereingliederungsdienste.](#)

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

23. Belgien hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
24. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

25. Nach Angaben Belgiens wurde das koordinierte Paket im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den Gewerkschaften geschnürt.
26. In einer Sitzung am 14. Juli 2025 wurden der Allgemeine Belgische Gewerkschaftsbund (FGTB)²¹ und der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften (CSC)²² insbesondere zum Weiterbildungs- und Umschulungsbedarf der Arbeitnehmer konsultiert. Außerdem wurden die Arbeitnehmervertreter gebeten, sich dazu zu äußern, wie die EGF-Unterstützung besser bereitgestellt werden kann.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

27. Voraussichtlich nehmen alle 507 entlassenen Arbeitnehmer an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Begünstigten nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	468	(92,3 %)
	Frauen:	39	(7,7 %)
	divers:	0	(0,0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	4	(0,8 %)
	30- bis 54-Jährige:	242	(47,7 %)
	Über 54-Jährige:	261	(51,5 %)
Bildungsniveau:	Sekundarbereich I oder weniger ²³	70	(13,8 %)
	Sekundarbereich II ²⁴ oder postsekundärer Bereich ²⁵	280	(55,2 %)
	Tertiärer Bereich ²⁶	157	(31,0 %)

²¹ Fédération générale du travail de Belgique.

²² Confédération des syndicats chrétiens.

²³ ISCED-Stufen 0-2.

²⁴ ISCED-Stufe 3.

²⁵ ISCED-Stufe 4.

²⁶ ISCED-Stufen 5-8.

Vorgeschlagene Maßnahmen

28. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitnehmern bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:

- Outplacement und Berufsberatung: Diese Dienste werden von einem Team von Berufsberatern erbracht, die auf Umstrukturierungen spezialisiert sind, sowie von Sozialarbeitern, die in der Regel den Arbeitnehmervertretungen des Unternehmens angehören.

Die Berater bieten Outplacement-Dienste und Beratung sowie Schulungen und Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung durch Einzel- und Gruppen-Beratungen und Coachings an, während die Sozialarbeiter bei den Verwaltungsformalitäten helfen, die mit einer Änderung des Beschäftigungsstatus verbunden sind, und dazu beitragen, dass das Verhältnis der Arbeitnehmer untereinander so bleibt, wie es zu Zeiten von Liberty war.

- Ausbildung, Weiterbildung und Berufsbildung: Nach der Profilerstellung und Vereinbarung individueller Projekte mit der Berufsberatung werden spezifische Bildungsangebote für den festgestellten Bedarf der Arbeitskräfte bereitgestellt. Diese Bildungsangebote ergänzen das Standardausbildungsangebot von Forem und seinen Partnern. Außerdem werden den Arbeitnehmern zwei spezifische IT-Module zur Erlangung und Stärkung der digitalen Autonomie angeboten.
- Unterstützung bei der Unternehmensgründung: Die Zielgruppe der Maßnahme sind Arbeitskräfte, die sich selbstständig machen möchten. Sie umfasst eine Analyse- und Beratungsphase, Sensibilisierungsmaßnahmen zu Unternehmergeist, Informationsveranstaltungen zum Potenzial für Unternehmensgründungen durch territoriale Wirtschaftsanalysen sowie Vernetzung mit relevanten Unternehmern und zertifizierten Beratern im Bereich Unternehmensgründung.
- Zuschuss zur Unternehmensgründung: Wer ein Unternehmen gründet oder sich selbstständig macht, erhält einen Zuschuss von bis zu 15 000 EUR. Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt, nachdem die Aufnahme und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit nachgewiesen wurden.
- Anreize und Beihilfen: **1) Beihilfen für die Arbeitsuche** Die Arbeitskräfte erhalten 2 EUR für jede Stunde, die sie tatsächlich an beihilfefähigen Aktivitäten für die Stellensuche teilgenommen haben. **2) Beihilfe für den Wiedereintritt in das Bildungssystem** Arbeitskräften, die an Vollzeitunterricht im Sekundarbereich II oder im Tertiärbereich teilnehmen oder eine qualifizierende Fortbildung absolvieren, um Kompetenzen für angebotene und schwer zu besetzende oder mit kritischen Aufgaben verbundene Stellen zu erwerben, erhalten eine monatliche Beihilfe von 350 EUR²⁷. **3) Beihilfen für die Unternehmensgründung** Zur Unterstützung der Arbeitskräfte während der Unternehmensgründung wird höchstens zwölf Monate lang oder unter bestimmten Bedingungen für bis zu 18 Monate eine monatliche Beihilfe von 350 EUR gewährt.

²⁷ [Liste der angebotenen und schwer zu besetzenden oder mit kritischen Aufgaben verbundenen Stellen. « Métiers en tension de recrutement en Wallonie. Liste des métiers/fonctions critiques et en pénurie ». Le Forem 2025.](#)

29. Die oben genannten Schulungen zur Erlangung und zur Stärkung digitaler Autonomie, die die Forem-Standardkurse zur Entwicklung digitaler Fertigkeiten ergänzen, dienen zusammen mit einem Modul zu Kreislaufwirtschaft und effizienter Ressourcennutzung der Verbreitung der im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691. Das für ehemalige Swisssport-Arbeitskräfte (EGF/2020/005 BE) entwickelte Modul zu Kreislaufwirtschaft und effizienter Ressourcennutzung²⁸ findet nun im Rahmen des aus dem ESF+ finanzierten Forem-Standardbildungsangebots Verwendung. Daher sind im vorliegenden Vorschlag hierfür keine Mittel vorgesehen. Das Modul zur Kreislaufwirtschaft wird durch ein Modul zur Sozialwirtschaft ergänzt, das ebenfalls im Rahmen eines EGF-Falls²⁹ entwickelt wurde.
30. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
31. Belgien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Belgien, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

32. Die Gesamtkosten werden auf insgesamt 2 392 788 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 2 358 922 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 33 866 EUR veranschlagt werden.
33. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 2 033 869 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.
34. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Belgien an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung von der Region Wallonien und Le Forem gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl ¹	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) ³⁰	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) ³¹
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Outplacement und Berufsberatung (reconversion: accompagnement/orientation/mobilisation)	507	2 329	1 180 583

²⁸ COM(2021) 212.

²⁹ EGF/2022/002 BE/TNT. COM(2023) 69

³⁰ Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Belgiens nicht geändert wurden.

³¹ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Aus- und Weiterbildung (formations et modules spécifiques)	250	1 801	450 170
Förderung des Unternehmertums (Accompagnement entrepreneuriat)	50	1 231	61 569
Zuschuss für Unternehmensgründungen (bourse de lancement)	32	10 000	320 000
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–		2 012 322 (85,30 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691)			
Beihilfen (allocation de recherche d'emploi, de reprise d'études et d'entrepreneuriat)	507	684	346 600
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen:	–		346 600 (14,69 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	–		0
2. Verwaltung	–		13 260
3. Information und Werbung	–		5 000
4. Kontrolle und Berichterstattung	–		15 606
Zwischensumme (c): Prozentsatz der Gesamtkosten:	–		33 866 (1,42 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	–		2 392 788
EGF-Beitrag (85 % der Gesamtkosten)	–		2 033 869

35. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Belgien bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitsuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.
36. Belgien bestätigte, dass im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 die Kosten von Investitionen in die Selbstständigkeit, in Unternehmensgründungen und in die Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten 22 000 EUR je Begünstigten nicht übersteigen.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

37. Belgien leitete am 1. Juni 2025 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen

daher ab dem 1. Juni 2025 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

38. Belgien entstanden ab dem 22. April 2025 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 22. April 2025 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

39. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Belgien teilte der Kommission mit, dass der Finanzbeitrag von denselben Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch den ESF+ in Wallonien verwalten und kontrollieren.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

40. Belgien gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,
 - die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,
 - es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,
 - der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

41. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³² in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung³³ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
42. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 2 033 869 EUR (85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
43. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen

³² ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

³³ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel³⁴, einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

44. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 2 033 869 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie.
45. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509³⁵ darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltsmittel zustimmen.

³⁴ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

³⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2025/008 BE/Liberty)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013³⁶, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel³⁷, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates³⁸ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765³⁹ geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 13. November 2025 übermittelte Belgien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Liberty Galați Belgian Branch in Belgien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die

³⁶ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

³⁷ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

³⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

³⁹ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

Inanspruchnahme des EGF⁴⁰ vorgenommen hat, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 2 033 869 EUR für den Antrag Belgiens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 2 033 869 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum seines Erlasses]*^{*}.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident /// Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

⁴⁰ COM(2026) 4.

^{*} Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.